

RS Vwgh 1998/2/18 96/09/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs3;

VStG §51f Abs2;

Rechtssatz

Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, derzufolge der Bf zu einer Bronchoskopie bestellt wurde, ist nicht geeignet darzutun, daß der Bf durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse am Erscheinen verhindert und daher das Nichterscheinen bei der Verhandlung hinreichend entschuldigt war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090056.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at